

auszusagen. Die gebräuchlichere Form für Rechnungen dieser Art war im 14. Jh. noch die Aufzeichnung auf Rotuli oder einzelnen losen Blättern. Unter den von Lamprecht¹ publizierten kalkulatorischen Quellen der Zeit finden sich nur ausnahmsweise solche in Heft- oder Buchform²; die Rolle³ oder die häufig aus mehreren Stücken zusammengehefteten, meist einseitig beschriebenen, losen Blätter⁴ überwiegen. Ebenso findet sich die Rollenform z. B. in einer der Quelle Maiers ähnlichen brandenburgischen Hofhaltungsrechnung von 1316, welche kürzlich H. Spangenberg⁵ publiziert hat.

Man wird daher wohl geneigt sein anzunehmen, dass auch die vorliegenden Rechnungen für jede Reise besonders auf einzelnen Blättern ausgefertigt wurden. Die Bezeichnung 'Buch' wird aber für derartige Aufzeichnungen in den Akten der trierischen Verwaltung selbst gebraucht⁶.

Den Wortlaut der Quelle hat Maier nicht unverändert wiedergegeben. Zunächst darf als sicher angenommen werden, dass die Vorlage nicht in dem Gemisch von Deutsch und Latein abgefasst war wie Maiers Darstellung. Die erhaltenen Trierer Originalrechnungen des 14. Jh. sind ausschliesslich lateinisch, und der deutsche Ausdruck in den vorliegenden Berichten entspricht, wie eine Vergleichung mit beliebigen anderen Partien des Huldigungsbuches erweist, durchaus Maiers persönlichem Stil. Die Vorlage also war durchweg lateinisch.

Natürlich soll damit nicht geleugnet werden, dass hie und da ein deutscher terminus technicus ihr bereits angehört haben kann — etwa die Worte 'vor stallmutter' f. 36' —, denn dergleichen findet sich auch in den Trierer Originalrechnungen⁷.

Doch war die Uebersetzung nicht die einzige Veränderung, die Maier an seiner Vorlage vornahm. An verschiedenen Stellen hat er nachweislich selbständige Zusätze und Bemerkungen gemacht. Wenn z. B. f. 38 am Rande bemerkt ist: 'Manderscheit hat ertzbischoff Albero zum stifte bracht', so wird man nicht annehmen können, dass diese rein historische Notiz bereits in der Original-

1) Deutsches Wirtschaftsleben III, 317 ff. 2) Ebda. n. 291. 296.

3) Ebda. n. 289. 293 — 295. 4) Ebda. n. 285. 286. 288. 290 — 292.

5) Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter (1908) S. 518 ff. Or. Berlin Geh. St.-Archiv. 6) Vgl. den liber amicorum domini bei Lamprecht III, 416. 7) Vgl. z. B. 'item pro strenge et silin pro equis trahentibus navem' bei Lamprecht III, 433, 10.